

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glowe
vom 23.03.2022

Top 6.7 Beschluss über die Abwägung und den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 "An der Strandpromenade" in Glowe GV 030.07.252/22

Beschluss:

- 1.** Die während der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Strandpromenade“ in Glowe vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 14 beteiligten Behörden und 3 Nachbargemeinden haben 13 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein(ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):
 - a)** berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 - E.dis
 - EWE
 - Deutsche Telekom
 - b)** teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
 - Landkreis Vorpommern-Rügen
 - c)** folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
 - Straßenbauamt Stralsund
 - Landesamt für Innere Verwaltung MV
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
 - IHK zu Rostock
 - Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
 - Gemeinde Breege
 - Gemeinde Lohme
 - Gemeinde Sagard
- 2.** Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- 3.** Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „An der Strandpromenade“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Entwurf der Begründung werden gebilligt.

4. Da durch die Änderung (Beschränkung der südlichen Zufahrt auf die Tiefgarage und Ausschluss von Stellplätzen an der Hauptstraße sowie Einzeichnung der 15 m Bauverbotszone) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die betroffene Öffentlichkeit (hier Eigentümer) und sonstigen Träger öffentlicher Belange (hier StALU Vorpommern) beschränkt (§ 4a Abs. 3 BauGB).
5. Gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden dürfen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V